



EINLEITUNG

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen aus

- den Allgemeinen Bedingungen, Teil A,
- den Besonderen Bedingungen für Werkleistungen, Teil B,
- den Besonderen Bedingungen für die Überlassung von Software, Teil C,
- den Besonderen Bedingungen für Rechenzentrumsleistungen, Teil D, und
- den Besonderen Bedingungen für Housing-Leistungen, Teil E.

Alle Teile werden nachfolgend zusammengefasst „AGB“ genannt.

Diese AGB gelten für alle Verträge, aufgrund derer die ORBIS Gruppe (ORBIS SE sowie verbundene Gesellschaften entsprechend §§ 15 ff AktG) – nachfolgend „ORBIS“ bzw. „Wir“ genannt – Leistungen und/oder Lieferungen (einschließlich der Lieferung von Hardware und der Überlassung von Software) – nachfolgend sämtlich zusammenfassend „Leistungen“ genannt – gegenüber ihrem gewerblichen Vertragspartner – dieser nachfolgend „Kunde“ genannt – erbringt bzw. durchführt.

TEIL A – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH, KEINE GELTUNG ANDERWEITIGER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- 1.1 Die Regelungen des Teils A gelten, soweit nicht in den Teilen B bis einschließlich E anderweitige Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Es gelten ausschließlich diese AGB und ggf. weitere Geschäftsbedingungen von ORBIS, soweit letztere mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart werden. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ORBIS ihrer Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht. Ist der Kunde hiermit nicht einverstanden, so hat er ORBIS auf diesen Umstand unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Dem formularmäßigen Hinweis auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.3 Eines erneuten Hinweises auf die Geltung dieser AGB bei zukünftigen Angeboten und Verträgen bedarf es nicht.

2. ANGEBOTE, ZUSTANDEKOMMEN VON VERTRÄGEN

- 2.1 Die allgemeinen Darstellungen der Leistungen von ORBIS (z. B. auf den Webseiten oder in Werbebroschüren) sind unverbindlich und stellen kein Angebot zum Vertragsabschluss dar.
- 2.2 Alle Angebote von ORBIS sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn im Angebot wird ausdrücklich eine Bindungsfrist angegeben. Ist ein Angebot von ORBIS ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, jedoch ohne die Angabe einer Bindungsfrist, so ist ORBIS an das Angebot für 4 Wochen ab Angebotsdatum gebunden.
- 2.3 Aufträge des Kunden gelten durch ORBIS nur dann als angenommen, wenn sie von ORBIS schriftlich oder per E-Mail bestätigt werden, in jedem Falle jedoch durch

den Beginn mit der Erbringung der beauftragten Leistungen.

- 2.4 Wir übernehmen kein Beschaffungsrisiko, wenn wir einen Bezugsvertrag über die geschuldete Lieferung mit unserem Lieferanten geschlossen haben, es sei denn, wir haben die nicht rechtzeitige oder nicht richtige Selbstbelieferung zu vertreten. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Lieferung unverzüglich informiert. Eine etwaig bereits geleistete Zahlung wird unverzüglich erstattet.
- 2.5 Wird neben einem Kaufangebot ein Leasing- oder Finanzierungsangebot unterbreitet, erfolgt dies unter dem Vorbehalt der Übernahme des Leasingvertrags bzw. der Finanzierung durch die Leasinggesellschaft bzw. die Bank. Wird der Antrag des Kunden abgelehnt, sind wir berechtigt, von unserem Angebot zurückzutreten.
- 2.6 An unseren Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Konzepten, Planungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- bzw. Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche, vorherige und schriftliche Erlaubnis nicht zugänglich gemacht werden.

3. INHALT UND UMFANG DER LEISTUNGSERBRINGUNG

- 3.1 Maßgebliche Grundlage für Inhalt und Umfang der Leistungen ist die Auftragsbestätigung von ORBIS oder, falls eine solche nicht vorliegt, das Angebot von ORBIS.
- 3.2 ORBIS behält sich handelsübliche Mengen-, Gewichts- und Qualitätsabweichungen sowie geringfügige technische, konstruktive und gestalterische Änderungen, insbesondere Verbesserungen, auch nach Vertragsabschluss vor, sofern und soweit diese Änderungen dem Kunden zumutbar sind.
- 3.3 Soweit dem Kunden eine als Leistungs- bzw. Produktbeschreibung bezeichnete Spezifikation von ORBIS vorliegt, werden dadurch die Eigenschaften bzw. Beschaffenheit der betreffenden Leistung abschließend festgelegt. Die Übernahme einer Garantie ist bei derartigen Leistungsbeschreibungen, Abbildungen, Bezugnahmen auf DIN-Normen etc. nicht anzunehmen.

4. GRUNDSÄTZE DER LEISTUNGSERBRINGUNG

- 4.1 ORBIS erbringt sämtliche Leistungen selbst oder durch Dritte.
- 4.2 Für Leistungen, die ORBIS auf Wunsch des Kunden an einem anderen Ort als am Geschäftssitz von ORBIS erbringt, werden Reisekosten und Spesen gemäß Ziff. 15.1 berechnet, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind.
- 4.3 Soweit eine bestimmte Vorgehensweise nicht vereinbart ist, erbringt ORBIS die Leistungen nach billigem Ermessen und gemäß dem erprobten Stand der Technik.
- 4.4 ORBIS ist zu Teilleistungen berechtigt – die auch getrennt in Rechnung gestellt werden können –, sofern und soweit ihre Entgegennahme für den Kunden nicht



mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist und der Nutzen der Leistung nicht wesentlich eingeschränkt ist.

5. TERMINE UND AUSFÜHRUNGSFRISTEN

- 5.1 Sämtliche von ORBIS im Angebot und/oder anderweit genannten Liefer- und Leistungstermine sowie Ausführungsfristen sind unverbindliche Orientierungswerte, sofern Termine und/oder Ausführungsfristen von ORBIS nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 5.2 Eine verbindlich vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand innerhalb der Frist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist oder, falls sich der Versand oder die Abholung aus Gründen verzögert, die ORBIS nicht zu vertreten hat, wenn die Mitteilung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist.
- 5.3 Alle Termine und Ausführungsfristen stehen unter dem Vorbehalt richtiger, vollständiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung von ORBIS. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von ORBIS zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem betreffenden Zulieferer.
- 5.4 Alle Termine und Ausführungsfristen verschieben bzw. verlängern sich vorbehaltlich aller weiteren Rechte um die Zeit, in der sich der Kunde im Zahlungsverzug befindet.

6. ÄNDERUNGSWÜNSCHE DES KUNDEN

- 6.1 Änderungen und Ergänzungen der Leistungen kann der Kunde nach Vertragsschluss jederzeit vorschlagen. ORBIS veranlasst eine Analyse des Vorschlags. Hierfür kann ORBIS eine Vergütung nach Zeitaufwand gemäß der vereinbarten Stunden- bzw. Tagessätze verlangen.
- 6.2 Voraussetzung für die Umsetzung von nach Vertragsschluss vom Kunden vorgeschlagenen Änderungen bzw. Ergänzungen ist jeweils eine entsprechende Einigung der Parteien, schriftlich oder per E-Mail. Soweit in einer solchen Änderungsvereinbarung in Bezug auf Termine und/oder Ausführungsfristen nichts vereinbart ist, hat die Umsetzung einer Änderungsvereinbarung eine dem Änderungs- bzw. Ergänzungsaufwand entsprechende Verschiebung vereinbarter Leistungstermine und eine Verlängerung vereinbarter Ausführungsfristen zur Folge.

7. ÜBERGABE UND ENTGEGENNAHME VON LEISTUNGEN; VERSAND

- 7.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Übergabe von Leistungen am Geschäftssitz von ORBIS.
- 7.2 Der Versand von Hardware und/oder Software bzw. Leistungsergebnissen sowie die Übermittlung von Leistungen zum Kunden erfolgt auf dessen Gefahr.
- 7.3 Der Kunde ist zur fristgerechten Entgegennahme der Leistungen verpflichtet.
- 7.4 ORBIS behält sich vor, Lieferungen gegen Transportschaden und Verlust zu versichern. Der Kunde ist verpflichtet, ORBIS etwaige Schäden und/oder Verluste unverzüglich nach Lieferung zu

melden, damit ORBIS Ansprüche gegenüber dem Transportversicherer wahren kann.

- 7.5 Der Kunde ist zur fristgerechten Entgegennahme und Prüfung der Leistungen verpflichtet. Es gelten die gesetzlichen Rügeobliegenheiten des § 377 HGB.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

- 8.1 Jede gelieferte Ware bleibt Eigentum von ORBIS bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und bis zur vollständigen Erledigung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung resultierender Forderungen (erweiterter Eigentumsvorbehalt). Eine wie auch immer geartete Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware durch den Kunden ist nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Kunden gestattet. Keinesfalls darf aber die Ware im Rahmen des regelmäßigen Geschäftsverkehrs zur Sicherung an Dritte übereignet werden.
- 8.2 Im Falle des Verkaufs der Ware im regelmäßigen Geschäftsverkehr tritt der bezahlte Kaufpreis an die Stelle der Ware. Der Kunde tritt bereits hiermit eine aus einer etwaigen Veräußerung entstehende Forderung an ORBIS ab. Der Kunde ist ermächtigt, diese Forderungen solange einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber ORBIS nachkommt. Mit Rücksicht auf den verlängerten Eigentumsvorbehalt (Vorausabtretung der jeweiligen Kaufpreisforderung) ist eine Abtretung an Dritte, insbesondere an ein Kreditinstitut, vertragswidrig und unzulässig. ORBIS ist jederzeit berechtigt, die Verkaufsunterlagen des Kunden zu prüfen und dessen Abnehmer von der Abtretung zu informieren.
- 8.3 Ist die Forderung des Kunden auf ein Kontokorrent aufgenommen worden, tritt der Kunde bereits hiermit seine Forderung aus dem Kontokorrent gegenüber seinem Abnehmer an ORBIS ab. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Betrages, den ORBIS dem Kunden für die weiterveräußerte Vorbehaltsware berechnet hatte.
- 8.4 Im Falle einer Pfändung der Ware beim Kunden ist ORBIS sofort unter Übersendung einer Abschrift des Zwangsvollstreckungsprotokolls und einer eidesstattlichen Versicherung darüber zu unterrichten, dass es sich bei der gepfändeten Ware, um die von ORBIS gelieferte und unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware handelt.
- 8.5 Übersteigt der Wert der Sicherheiten gemäß den vorstehenden Absätzen dieser Ziffer den Betrag der hierdurch gesicherten noch offenen Forderung nach Abzug der Sicherungskosten auf absehbare Dauer um mehr als 20 %, ist der Kunde berechtigt, von ORBIS insoweit die Freigabe von Sicherheiten zu verlangen, als die Überschreitung vorliegt.

9. MITWIRKUNGSLEISTUNGEN DES KUNDEN

- 9.1 Der Kunde unterstützt ORBIS bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen soweit erforderlich und dem Kunden zumutbar und stellt im Rahmen seiner Mitwirkung sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich alle Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung rechtzeitig und für ORBIS kostenfrei erfüllt werden.



Insbesondere wird der Kunde, soweit erforderlich und ihm zumutbar,

- rechtzeitig alle von ORBIS zur vertragsgemäßen Leistungserbringung benötigten Unterlagen und Informationen übermitteln,
- bei der Leistungserbringung bei dem Kunden vor Ort die für die vertragsgemäße Leistungserbringung notwendige IT-Infrastruktur (z. B. PC-Arbeitsplätze, Drucker, Rechnerzeit, Testdaten) zur Verfügung stellen,
- ORBIS bzw. den von ORBIS Beauftragten innerhalb der üblichen Arbeitszeiten oder den vereinbarten Leistungserbringungszeiten den Zugang zu den betreffenden Lokationen und Leistungen ermöglichen, und
- seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit ORBIS bzw. deren Beauftragten anhalten.

Weitere Mitwirkungsleistungen des Kunden sind ggf. im Angebot bezeichnet.

9.2 Soweit besondere gesetzliche, behördliche und/oder betriebliche Sicherheitsbestimmungen zu beachten sind, wird der Kunde ORBIS diese Bestimmungen rechtzeitig vor Beginn der Leistungserbringung zur Verfügung stellen.

9.3 Der Kunde wird von ihm festgestellte Fehler und Mängel der Leistungen ORBIS unverzüglich mitteilen.

10. BEISTELLUNGEN DES KUNDEN

10.1 Alle zwischen den Parteien vereinbarten oder erforderlichen Beistellungen des Kunden (Software, Daten, Unterlagen etc.) müssen von diesem jeweils rechtzeitig, für ORBIS kostenfrei sowie in der zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Form und Qualität erfolgen. Ort der Beistellungen ist jeweils der Geschäftssitz von ORBIS, soweit nicht im Einzelfall anderes vereinbart ist.

10.2 Für die Beistellungen ist allein der Kunde verantwortlich. Insbesondere dürfen die Beistellungen nicht gegen geltendes Recht (einschließlich Urheberrecht und sonstige Rechte Dritter) verstoßen.

10.3 Soweit Beistellungen des Kunden urheberrechtlich oder über andere Schutzstatuten wie z.B. das Markengesetz geschützt sind, gewährt der Kunde ORBIS das zeitlich auf die Dauer der Vertragsdurchführung beschränkte, nicht ausschließliche Recht, die Beistellungen im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung zu nutzen. Im Übrigen verbleiben alle Rechte beim Kunden.

11. VERZÖGERUNG / NICHTERBRINGUNG VON MITWIRKUNGEN BZW. BEISTELLUNGEN, KOSTENFOLGEN

11.1 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungsleistungen und/oder Beistellpflichten nicht nach und wird ORBIS hierdurch in der Leistungserbringung behindert, kann ORBIS die geschuldeten Leistungen bis zur vertragsgemäßen Erbringung der Mitwirkungsleistungen bzw. Beistellungen verweigern. Derartige Verzögerungen auf Seiten des Kunden führen zu einer entsprechenden Verschiebung bzw. Verlängerung verbindlich vereinbarter Termine und Ausführungsfristen.

11.2 Der Kunde ist ORBIS zum Ersatz, der dieser aufgrund der mangelhaften Mitwirkung bzw. Beistellung des Kunden entstandenen Schäden verpflichtet.

12. WEITERE PFLICHTEN UND VERANTWORTLICHKEITEN DES KUNDEN

12.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, liegt es in der Verantwortung des Kunden, in seinem Herrschaftsbereich die Voraussetzungen (z. B. Anbindung an das Datennetz, Beschaffung und Betrieb der erforderlichen Hard- und Software, Bereitstellung von Speicherplatz) für die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen zu schaffen.

12.2 ORBIS trifft alle zumutbaren Maßnahmen, um Gefahren durch Schadsoftware auszuschließen. ORBIS kann jedoch nicht die vollständige Sicherheit ihrer Systeme und Software gewährleisten. Der Kunde ist daher verpflichtet, in seinem Verantwortungsbereich ebenfalls alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um seine Systeme vor Schadsoftware zu schützen.

13. VERGÜTUNG UND PREISE

13.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, werden sämtliche Leistungen nach Zeitaufwand gemäß der im Angebot genannten Stunden- bzw. Tagessätze, im Übrigen gemäß der jeweils geltenden Preisliste von ORBIS erbracht und berechnet. Im Angebot enthaltene oder anderweit angegebene Aufwandskalkulationen sind unverbindlich, sofern diese nicht ausdrücklich als Festpreis bzw. als verbindliche Obergrenze bezeichnet sind.

ORBIS erfasst die nach Zeitaufwand aufgewendete Stundenzahl und führt entsprechende Aufzeichnungen (Aufwandsnachweise). Der Zeitaufwand ist vom Kunden jederzeit auf Wunsch von ORBIS, jedenfalls aber mit Abschluss der jeweiligen Leistungserbringung, schriftlich zu bestätigen.

13.2 Wird für eine Leistung als Vergütung ein verbindlicher Festpreis vereinbart, so deckt dieser Festpreis allein die im Angebot von ORBIS in Bezug auf diesen Festpreis aufgeführten bzw. sonst wie unter konkreter Bezugnahme auf den Festpreis ausdrücklich vereinbarten Leistungen ab.

13.3 Ziff. 13.2 gilt entsprechend für die Vereinbarung von wiederkehrenden (z. B. monatlichen) Vergütungen.

13.4 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Preise ab Werk. Die Kosten für Versand, Transport, Verpackung, Versicherung, Zoll etc. werden gesondert berechnet.

13.5 ORBIS ist berechtigt, Kostensteigerungen durch einseitige Preisanpassung an den Auftraggeber weiterzugeben, sofern die durch die Kostensteigerung veranlasste Preiserhöhung innerhalb eines Kalenderjahres 5 % der aktuell gezahlten Vergütung nicht übersteigt.

Bei einer Preisanpassung, welche 5 % jährlich übersteigt, wird ORBIS den Auftraggeber mindestens zwei Monate vor der geplanten Preisanpassung hierauf hinweisen. Der Kunde ist in diesem Fall zur Kündigung der Vereinbarung mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende berechtigt.



14. SONSTIGE KOSTEN AUF AUFWÄNDE

14.1 Reisekosten und Spesen für Dienstreisen werden dem Kunden wie folgt berechnet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:

- Reisezeiten werden wie Arbeitszeiten berechnet, wobei der vereinbarte Stundensatz zugrunde gelegt wird. Ist ein solcher nicht vereinbart, beträgt der Stundensatz für Reisezeiten EUR 100,00.
- Tagesspesen werden nach der jeweils gültigen ORBIS Preisliste berechnet.
- Übernachtungskosten werden unter Nachweis der entstandenen Kosten in voller Höhe berechnet.

- Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (Bahn, Bus, Flugzeug usw.) werden unter Nachweis der entstandenen Kosten in voller Höhe berechnet. Für Fahrten mit dem PKW wird pro gefahrene Kilometer der jeweils vereinbarte Kilometersatz berechnet.

Als Dienstreisen gelten alle zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen und/oder vom Kunden gewünschten Reisen von Mitarbeitern von ORBIS.

14.2 Bei postalischen Zu- oder Rücksendung von Materialien werden Versandpauschalen berechnet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

14.3 Kosten und Aufwendungen aus nicht durch die vertraglichen Vereinbarungen abgedeckten Leistungen sind vom Kunden zu tragen.

Das gleiche gilt für Kosten und Aufwendungen, die bei ORBIS aufgrund

- unrichtiger oder unvollständiger Kundenangaben,
- mangelhafter Mitwirkungsleistungen oder Beistellpflichten des Kunden oder
- Mängelrügen des Kunden, die sich als unzutreffend herausstellen (z. B. weil der betreffende Mangel nicht unter die vertraglichen bzw. gesetzlichen Mängelbehebungspflichten von ORBIS fällt) und/oder aufgrund diesbezüglicher Mängelanalyse- und/oder Mängelbehebungstätigkeiten anfallen.

15. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, RECHNUNGSSTELLUNG, ZAHLUNGSVERZUG

15.1 Alle vereinbarten Preise und Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

15.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, stellt ORBIS ihre Leistungen wie folgt in Rechnung:

- bei Lieferungen von Hardware oder Software: mit Lieferung;
- bei Vergütung nach Aufwand: monatlich
- bei wiederkehrender Vergütung: monatlich im Voraus oder für den laufenden Monat;
- bei Vereinbarung eines verbindlichen Festpreises: nach dem im Angebot oder anderweit vereinbarten Zahlungsplan; soweit kein Zahlungsplan vereinbart ist: mit Abnahme der jeweiligen Leistung durch den Kunden.

ORBIS behält sich jedoch vor, Leistungen nur gegen Vorkasse auszuführen.

15.3 Reisekosten werden dem Kunden in der Regel im Monat der Reise oder im darauffolgenden Monat in Rechnung gestellt.

15.4 Vereinbarte Preise und Vergütungen werden jeweils mit Zugang der Rechnung fällig und sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu zahlen, soweit nicht in der Rechnung eine abweichende Zahlungsfrist angegeben ist. Skontoabzüge werden nicht akzeptiert.

15.5 Zahlungen gelten an dem Tag und Ort als geleistet, an dem ORBIS über den Betrag verfügen kann. Schecks und Wechsel werden, wenn überhaupt, zahlungshalber entgegengenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Diskontspesen und Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Zahlungen dürfen nur in der vereinbarten Währung erfolgen.

15.6 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann ORBIS Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

15.7 Der Auftraggeber kann Rechnungen und Tätigkeitsnachweise von ORBIS innerhalb von 14 Tagen nach Zugang prüfen und bestreiten. Diese Frist wirkt sich jedoch nicht auf die oben dargestellte Fälligkeit des Rechnungsbetrags aus.

16. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG

16.1 Der Kunde kann gegen Forderungen von ORBIS nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten sind.

16.2 Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind nur erlaubt, soweit sie Ansprüche betreffen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

17. LAUFZEIT VON VERTRÄGEN

17.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, laufen Verträge über die Erbringung wiederkehrender Leistungen (z. B. Rechenzentrumsleistungen oder Housing) grundsätzlich auf unbestimmte Zeit, unter Geltung einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten.

Mit Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag um Verlängerungsperioden von jeweils 12 Monaten, soweit er nicht zum Ablauf der Mindestlaufzeit bzw. der jeweiligen Verlängerungsperiode unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Quartalsende gekündigt wurde.

17.2 Das Recht jeder Partei zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für ORBIS insbesondere vor, wenn der Kunde trotz Mahnung seine Zahlungspflichten verletzt.

17.3 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

18. GEWÄHRLEISTUNG BEI MÄNGELN AN LEISTUNGEN

18.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, übernimmt ORBIS keine Gewährleistung, dass die Leistungen mit Leistungen oder Produkten Dritter zusammenarbeiten.

18.2 Sofern ORBIS gegenüber dem Kunden zur Mangelbeseitigung verpflichtet ist, hat der Kunde die Mängel jeweils in Form von Mängelmeldungen



- möglichst präzise zu beschreiben. ORBIS leistet bei Mängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung, und zwar nach Wahl von ORBIS durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Kunde erlaubt ORBIS mindestens zwei Versuche der Nacherfüllung.
- 18.3 Schadensersatz sowie Ersatz wegen vergeblicher Aufwendungen aufgrund eines Mangels leistet ORBIS nur im Rahmen der Ziff. 20.
- 18.4 Eine Selbstvornahme der Mängelbeseitigung durch den Kunden, insbesondere unter Einbeziehung Dritter, ist ausgeschlossen.
- 18.5 Ansprüche aus der gesetzlichen Mängelhaftung verjähren, außer in Fällen von Arglist, mit Ablauf von 12 Monaten ab Lieferung der Produkte bzw. ab Abnahme der betreffenden Leistungen.
- 19. HAFTUNG UND HAFTUNGSBEGRENZUNG**
- 19.1 ORBIS haftet für entstandene Schäden und den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in folgendem Umfang:
- a) bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Fehlen einer Beschaffenheit, für die ORBIS eine Garantie übernommen hat, unbeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen;
 - b) bei leichter Fahrlässigkeit nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ohne die das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet wäre und auf deren Erfüllung der Auftraggeber deshalb regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), und begrenzt auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens.
- In den Fällen von Ziffer 19.1 lit. b) haftet ORBIS je Schadensfall jedoch höchstens in Höhe des jeweiligen Auftragswertes des jeweiligen Projektscheins, bei dessen Durchführung der Schaden entstanden ist.
- 19.2 Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.
- 19.3 Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen, soweit der Auftraggeber während der Verjährungsfrist Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe an der Leistung bzw. an Teilen der Leistung oder an durch ORBIS überlassender Software eigenständig vornimmt oder durch von ihm beauftragte Dritte vornehmen lässt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der Eingriff für den geltend gemachten Schaden nicht ursächlich ist.
- 19.4 Bei dem Verlust von Daten haftet ORBIS in den Grenzen der vorstehenden Absätze nur für solche von ihr schuldhaft verursachten Schäden, die auch bei ordnungsgemäßer, d.h. dem Stand der Technik entsprechender, und risikoadäquater Datensicherung durch den Auftraggeber entstanden wären.
- 19.5 Die Haftungsbeschränkungen dieser Ziffer 19 gelten auch für Verletzungen der Bestimmungen etwaiger zwischen den Vertragspartnern abgeschlossener Vereinbarungen über die Auftragsverarbeitung oder sonstige Verletzungen anwendbaren Datenschutzrechts.
- 19.6 Die Haftungsbeschränkungen dieser Ziffer 19 gelten ferner auch zugunsten von Organen, gesetzlichen

- Vertretern, Mitarbeitern sowie sonstigen Erfüllungsgehilfen von ORBIS.
- 19.7 Die Haftungsbeschränkungen dieser Ziffer 19 gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Die Haftungsbeschränkungen gelten ebenfalls nicht, soweit die Schäden durch die Betriebs-haftpflichtversicherung von ORBIS übernommen werden. ORBIS verpflichtet sich, die bei Vertragsabschluss bestehende Deckung aufrechtzuerhalten.
- 19.8 Schadensersatzansprüche sowie Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Auftraggebers gegen ORBIS verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- Die Verkürzung der Verjährungsfristen gilt nicht für die Haftung bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, bei Personenschäden oder bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz
- 20. HÖHERE GEWALT**
- Ereignisse, die ORBIS, ihre gesetzlichen Vertreter und ihre Erfüllungsgehilfen nicht zu vertreten haben („höhere Gewalt“), insbesondere nicht zu vertretende technische Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs von ORBIS, Stromausfälle, Nichtfunktionieren von Telefonleitungen oder andere vergleichbare technische Hindernisse und deren Folgen, befreien für die Dauer ihres Vorliegens von der Erfüllung der durch diese Ereignisse erschwerten oder unmöglich werdenden vertraglich übernommenen Leistungspflicht.
- 21. VERTRAULICHKEIT; DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT**
- 21.1 Die Parteien sind zur vertraulichen Behandlung aller Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und der technischen und organisatorischen Informationen verpflichtet, die sie im Rahmen der Vertragsdurchführung erlangen – nachfolgend zusammenfassend „Vertrauliche Informationen“ genannt. Keine Vertraulichen Informationen sind solche Informationen, die von der Partei, die sie betreffen, allgemein veröffentlicht werden, oder die allgemein zugängliche Erkenntnisse (z. B. Software- oder Kommunikationstechnik) darstellen.
- 21.2 Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der für ihn geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 21.3 Soweit ORBIS für den Kunden eine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne der DSGVO durchführt, schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung über Auftragsdatenverarbeitung.
- 21.4 Sofern ORBIS sich zur Erbringung der sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Leistungen Dritter bedient, ist ORBIS berechtigt, Vertrauliche Informationen und Kundendaten gegenüber diesen Dritten offen zu legen, soweit dies für die vertrags-



gemäße Leistungserbringung zwingend erforderlich ist. ORBIS wird den/die Dritten auf vertraulichen Umgang mit den Vertraulichen Informationen bzw. Kundendaten verpflichtet.

- 21.5 ORBIS ist weiter zur Offenlegung von Vertraulichen Informationen und von Kundendaten berechtigt, soweit sie hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, und weiter soweit es sich um Dritte handelt, die gemäß ihrem Beruf zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.
- 21.6 Soweit ORBIS Datensicherungen durchführt oder durchführen lässt, dienen diese in erster Linie einer Wiederherstellung der Daten und Systeme zum letzt-möglichen Wiederherstellungszeitpunkt nach einem Notfall (Disaster Recovery). Der Kunde hat keinen Anspruch auf individuelle Wiederherstellung von durch ihn gelöschten Daten.

22. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 22.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertragsverhältnisses bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel.
- 22.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB und/oder sonstiger zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträge unwirksam sein oder werden oder sollte sich in ihnen eine Lücke herausstellen, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden und anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene, zulässige Regelung treten, welche die Vertragsparteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Bedingungen gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder Lücke gekannt hätten.
- 22.3 Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Leistungen ist der Geschäftssitz von ORBIS.
- 22.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Geschäftssitz von ORBIS.
ORBIS ist jedoch berechtigt, stattdessen an dem für den Kunden zuständigen Gericht zu klagen, oder an jedem anderen Gericht, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.
- 22.5 Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis unter Ausschluss des UN-Kaufrechts die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

TEIL B – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR WERKLEISTUNGEN

23. **GELTUNGSBEREICH DER NACHSTEHENDEN REGELUNGEN**
Die Regelungen des Teils B gelten nur für Werkleistungen, für diese vorrangig vor den übrigen Regelungen dieser AGB.
24. **ABNAHME VON ARBEITSERGEBNISSEN**
- 24.1 ORBIS wird dem Kunden die Bereitstellung von werkvertraglichen Arbeitsergebnissen zur Abnahme jeweils schriftlich oder per E-Mail mitteilen. Der Kunde

wird mit der Abnahmeprüfung jeweils unverzüglich beginnen und jedes Arbeitsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist, jedoch spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen ab Bereitstellung des jeweiligen Arbeitsergebnisses, abnehmen, soweit nicht nachfolgend oder sonst wie etwas anderes vereinbart ist.

- 24.2 ORBIS ist zur Teilnahme an der Abnahmeprüfung berechtigt. Eine Unterstützung des Kunden durch ORBIS bei der Abnahmeprüfung erfolgt gegen gesonderte Vergütung gemäß der jeweils gültigen Preisliste von ORBIS.
- 24.3 Unwesentliche Mängel von Arbeitsergebnissen hindern nicht die Abnahme.
- 24.4 Fristgerecht innerhalb der Abnahmeprüfung von dem Kunden an ORBIS gemeldete und abnahmehindernde Mängel der Arbeitsergebnisse wird ORBIS innerhalb einer angemessenen Frist beheben.
Die Abnahmeprüfung gilt als erfolgreich, sobald sämtliche fristgerecht gemeldeten und abnahmehindernden Mängel behoben wurden oder ORBIS nachgewiesen hat, dass es sich nicht um Mängel i. S. d. § 640 BGB handelt.
- 24.5 Die erfolgreiche Abnahme bestätigt der Kunde schriftlich gegenüber ORBIS.
- 24.6 Erklärt bzw. bestätigt der Kunde bis zum Ablauf der Abnahmefrist (vgl. Ziff. 24.1) weder schriftlich die Abnahme, noch teilt er bis zum Ablauf der Abnahmefrist ORBIS berechtigt das Vorhandensein von abnahmehindernden Mängeln mit, so gelten die Arbeitsergebnisse als abgenommen.
Darüber hinaus gelten die Arbeitsergebnisse als abgenommen, wenn der Kunde diese produktiv einsetzt.
- 24.7 ORBIS kann die Abnahme von Teilergebnissen (z.B. in sich geschlossene Leistungsabschnitte, abgeschlossene Teile des Vertragsgegenstandes oder einzelne Dokumente) verlangen. Die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziff. 24 gelten auch für derartige Abnahmen.
Im Fall der Abnahme von Teilergebnissen stehen bei späteren Teilabnahmen auftretende Mängel, die ihre Ursache in den bereits abgenommenen Teilergebnissen haben, der Abnahme der späteren Teilergebnisse nur dann entgegen, wenn der Mangel das Zusammenwirken mit den späteren Teilergebnissen nicht nur unwesentlich behindert bzw. die Funktionalität nicht nur unwesentlich beeinträchtigt, und dies für den Kunden im Rahmen der vorangegangenen Teilabnahme(n) isoliert nicht erkennbar war.

25. NUTZUNGSRECHTE AN ARBEITSERGEBNISSEN

- 25.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erhält der Kunde an den gemäß den vertraglichen Vereinbarungen für ihn erstellten Arbeitsergebnissen jeweils ein nicht ausschließliches, räumlich unbeschränktes und zeitlich unbegrenztes Recht zur Nutzung der Arbeitsergebnisse für den vertraglich vorgesehenen Zweck bzw. für die vertraglich



- vereinbarten Nutzungsarten, und zwar jeweils ausschließlich für interne betriebliche Zwecke.
- 25.2 Soweit es sich bei den Arbeitsergebnissen um Software handelt und nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, beschränken sich die durch vorstehende Regelung eingeräumten Nutzungsrechte auf den Objektcode der Software, d. h. ein Anspruch des Kunden auf den Quellcode besteht nicht.
- 25.3 Die Nutzungsrechtseinträumung zu Gunsten des Kunden nach Ziff. 26.1 steht unter der Voraussetzung der vollständigen Zahlung der jeweiligen Vergütung an ORBIS.
- 25.4 Alle nicht ausdrücklich dem Kunden eingeräumten Nutzungs- und Verwertungsrechte an den vertragsgegenständlichen Arbeitsergebnissen bleiben bei ORBIS. Insbesondere hat ORBIS das Recht, alle den Arbeitsergebnissen zugrunde liegenden Erkenntnisse, Konzepte, Verfahrensweisen, Methoden, Know-How, Vorgehensweisen etc. uneingeschränkt zu nutzen, zu verbreiten und zu verwerten.

TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON SOFTWARE

26. **GELTUNGSBEREICH DER NACHSTEHENDEN REGELUNGEN**
Die Regelungen des Teils C gelten nur, soweit ORBIS dem Kunden Computerprogramme und ggf. zugehöriges Begleitmaterial – nachfolgend zusammenfassend „Software“ genannt – zur Nutzung auf dessen Systemen überlässt, und für diese Fälle vorrangig vor den übrigen Regelungen dieser AGB.
27. **UMFANG UND GRENZEN DES NUTZUNGSRECHTS**
27.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, erhält der Kunde ein einfaches, nicht-ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Software zu eigenen internen Zwecken.
27.2 Soweit sich aus dem Angebot bzw. Lizenzschein nicht etwas Abweichendes ergibt, wird das Nutzungsrecht zeitlich befristet als Arbeitsplatz-Lizenz (Nutzungsrecht für die vereinbarte Anzahl von Arbeitsplätzen) gewährt.
27.3 Soweit nicht aufgrund der vorstehenden Rechtsgewährung oder aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen ausdrücklich erlaubt, ist dem Kunden jegliche Verbreitung, Vermietung, Unterlizenzierung, Vervielfältigung, Übersetzung, Dekompilierung, Disassemblierung, jegliches Descrambling sowie jegliche sonstige Bearbeitung der Software untersagt.
27.4 Sämtliche Marken- und Urheberrechtshinweise an bzw. in der Software sind unverändert zu belassen.
27.5 Die durch diese AGB eingeräumten Nutzungsrechte sind auf den Objektcode der Software beschränkt. Ein Anspruch auf den Quellcode besteht nicht.
28. **NACHWEIS DER NUTZUNG; AUSKUNFTSERSUCHEN, NUTZUNGSKONTROLLE**
28.1 Auf Anfrage von ORBIS wird der Kunde im zumutbaren Umfang unverzüglich und schriftlich Auskunft darüber erteilen, ob die Software vertragsgemäß genutzt wird.

- Diese Mitteilung hat alle zur Überprüfung notwendigen Angaben (z. B. Anzahl der nutzenden Arbeitsplätze oder der aktivierten Lizenzen) zu enthalten.
- 28.2 Der Kunde wird ORBIS zur Überprüfung der vertragsgemäßen Nutzung im zumutbaren Umfang Zugang zu seinen diesbezüglichen Aufzeichnungen und Systemen gewähren. Alle in diesem Zusammenhang erhaltenen Informationen wird ORBIS vertraulich behandeln und Dritten nur insoweit zugänglich machen, wie dies zur Wahrung der Rechte von ORBIS zwingend erforderlich ist.
- 28.3 ORBIS ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zur Überprüfung der vertragsgemäßen Nutzung der Software in diese zu integrieren.

29. SOFTWAREPRODUKTE DRITTER

- 29.1 Soweit es sich bei der Software um Softwareprodukte eines Drittanbieters handelt, können für diese Softwareprodukte abweichende Regelungen gelten, insbesondere hinsichtlich des Umfangs und der Grenzen des Nutzungsrechts. Der Kunde hat sich über die für diese Softwareprodukte geltenden Nutzungsbedingungen zu informieren und diese zu beachten.
- 29.2 Soweit dem Kunden Softwareprodukte eines Drittanbieters geliefert werden, die von den dem Kunden gewährten Nutzungsrechten nicht umfasst sind (z. B. gesonderte Open Source-Komponenten), darf der Kunde diese Softwareprodukte nur aufgrund einer gesonderten Lizenz nutzen, für deren Beschaffung der Kunde selbst verantwortlich ist.
- 29.3 Die Software der Drittanbieter kann technische Mittel zur Verhinderung unberechtigter Nutzung aufweisen.

30. GEWÄHRLEISTUNG BEI MÄNGELN AN SOFTWARE

- 30.1 Soweit es sich nicht um Software Dritter handelt und dem Kunden an der Software ein zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht gewährt wurde, leistet ORBIS bei Mängeln der Software zunächst Gewähr durch Nacherfüllung, und zwar nach Wahl von ORBIS durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung. Der Kunde erlaubt ORBIS mindestens zwei Versuche der Nacherfüllung.
Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren, mit Ausnahme von Arglist, mit Ablauf von 12 Monaten ab Übergabe der Software.
- 30.2 Soweit dem Kunden ein zeitlich befristetes Nutzungsrecht gewährt wurde, gilt mietvertragliches Mängelrecht, wobei jedoch die verschuldensunabhängige Haftung von ORBIS nach § 536a BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhanden waren, ausgeschlossen ist.
- 30.3 Schadensersatz sowie Ersatz wegen vergeblicher Aufwendungen aufgrund eines Mangels leistet ORBIS nur im Rahmen der Ziff. 20.
- 30.4 Für die Beschaffenheit der Software ist die zugehörige Produktbeschreibung maßgeblich.
- 30.5 ORBIS übernimmt keine Gewährleistung, dass die Software mit Softwareprogrammen Dritter zusammenarbeitet, es sei denn, die Produktbeschreibung sieht eine solche Zusammenarbeit ausdrücklich vor.



TEIL D – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR RECHENZENTRUMSLEISTUNGEN

31. GELTUNGSBEREICH DER NACHSTEHENDEN REGELUNGEN

Die Regelungen des Teils D gelten nur für solche Leistungen, deren Gegenstand (auch) die zentrale Speicherung und/oder Verarbeitung von Daten des Kunden im Rechenzentrum von ORBIS oder einer Konzerngesellschaft von ORBIS (nachfolgend der Übersichtlichkeit dienend generell als ORBIS bezeichnet) bzw. deren Subunternehmer ist (z.B. Hosting, Software-as-a-Service, Backup, Data Recovery Service), für diese vorrangig vor den übrigen Regelungen dieser AGB.

32. VERFÜGBARKEIT DER LEISTUNGEN

32.1 Soweit zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gewährleistet ORBIS dem Kunden eine Verfügbarkeit der Leistungen von 99,5% bei 12-monatiger Betrachtungsweise.

Nicht als Zeiten der Nichtverfügbarkeit gelten einzelne Ausfälle sowie Beeinträchtigungen bei der Erreichbarkeit der Leistungen während der regulären Wartungsfenster und/oder während mit dem Kunden abgestimmter Wartungs-, Installations- oder Umbauarbeiten, sowie geplante und mit dem Kunden abgestimmte Abschaltungen oder Außerbetriebnahmen während dieser Zeiten. Die regulären Wartungsfenster liegen täglich zwischen 23:00 Uhr und 05:00 Uhr.

Nicht als Zeiten der Nichtverfügbarkeit gelten weiter Zeiträume, in welchen die Leistungen aufgrund von technischen oder sonstigen Umständen, die nicht im Einflussbereich von ORBIS liegen (z. B. höhere Gewalt, Störungen in den Telekommunikationsleitungen, Verschulden Dritter) nicht oder nur eingeschränkt verfügbar ist.

Nicht als Zeiten der Nichtverfügbarkeit gelten weiter Zeiträume, in welchen ORBIS aufgrund

- einer akuten Bedrohung ihrer Daten, Hard- und/oder Softwareinfrastruktur bzw. derjenigen ihrer Kunden durch äußere Gefahren (z. B. Viren, Port-Hacking, Angriffe durch Trojaner), oder aufgrund
- einer erheblichen Gefährdung der Sicherheit des Netzbetriebes oder der Netzintegrität

den Zugang zu den Leistungen vorübergehend einschränkt. ORBIS wird bei einer solchen Entscheidung auf die berechtigten Interessen ihrer Kunden soweit als möglich Rücksicht nehmen und alles ORBIS Zumutbare unternehmen, um die Zugangsbeschränkung schnellstmöglich aufzuheben.

32.2 Die Verantwortlichkeit von ORBIS für die verwendeten Komponenten endet an den Datenschnittstellen des Rechenzentrums von ORBIS bzw. deren Subunternehmer zu den öffentlichen Datennetzen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

32.3 Soweit mit dem Kunden ein Service Level Agreement vereinbart ist, gelten dessen Regelungen bei Abweichungen vorrangig.

33. SPERRUNG VON LEISTUNGEN WÄHREND DER VERTRAGSLAUFEIT

33.1 ORBIS ist berechtigt, einzelne oder alle Zugänge des Kunden zu den Leistungen vorübergehend oder dauerhaft zu sperren, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Kunde gegen diese AGB oder gegen geltendes Recht verstößt. Bei der Entscheidung über eine Sperrung wird ORBIS die berechtigten Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen.

33.2 ORBIS ist berechtigt, einzelne oder alle Zugänge des Kunden zu den Leistungen zu sperren, wenn sich der Kunde mit der Zahlung der fälligen Vergütung in Verzug befindet.

33.3 Im Falle einer vorübergehenden bzw. dauerhaften Sperrung gemäß Ziff. 34.1 oder Ziff. 34.2 hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Vergütung.

34. ÄNDERUNGEN DER LEISTUNGEN

34.1 Inhalt, Umfang und Funktionen der Leistungen können sich im Verlaufe der Vertragsdurchführung ändern, insbesondere im Rahmen der üblichen Produkt- Fortentwicklung.

34.2 ORBIS wird den Kunden über derartige Änderungen möglichst zeitnah und vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen per E-Mail oder Telefax in Kenntnis setzen, sofern diese Änderungen nach Ermessen von ORBIS erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung der Leistungen durch den Kunden haben.

34.3 Soweit die Änderungen dem Kunden nicht zumutbar sein sollten, kann er den betreffenden Änderungen innerhalb von 30 Kalendertagen ab Zugang der Mitteilung schriftlich widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch und setzt der Kunde die Nutzung der (ggf. geänderten) Leistungen nach Ablauf der Widerspruchsfrist fort, so gelten die Änderungen als wirksam vereinbart.

34.4 Widerspricht der Kunde den Änderungen und ist ORBIS die weitere Bereitstellung der Leistungen in der unveränderten Form unmöglich oder unzumutbar (z.B., weil eine Änderung aus rechtlichen Gründen oder aus Sicherheitsgründen zwingend vorgenommen werden muss), so ist ORBIS zur sofortigen Kündigung der Bereitstellung der Leistungen berechtigt.

35. TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN DER LEISTUNGSERBRINGUNG

Die Auswahl der im Verantwortungsbereich von ORBIS zum Betrieb und zur Bereitstellung der Leistungen erforderlichen Komponenten sowie der erforderlichen Hard- und Softwarewerkzeuge zur Datensicherung, Datensicherheit, Monitoring und Management erfolgt durch ORBIS. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Auswahl bestimmter Komponenten.

36. GEWÄHRLEISTUNG BEI MÄNGELN

36.1 Für etwaige Mängelansprüche des Kunden hinsichtlich der Leistungen gilt mietvertragliches Mängelrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.



36.2 Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ausgeschlossen, sofern nicht die Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs als fehlgeschlagen anzusehen ist.

36.3 Unbeschadet der Ziffer 19.7 ist die verschuldensunabhängige Haftung von ORBIS nach § 536a BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhanden waren, ausgeschlossen.

37. DAUER DER BEREITSTELLUNG UND NUTZUNG DER LEISTUNGEN

37.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beginnt die Bereitstellung der Leistungen mit deren Freischaltung durch ORBIS und läuft hiernach auf unbestimmte Zeit.

37.2 Die Bereitstellung der Leistungen kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Kalendertagen zum Monatsende gekündigt werden. Bei anderweitiger Abrede (z.B. Vereinbarung einer Mindestlaufzeit) gilt diese vorrangig.

38. FOLGEN DER KÜNDIGUNG VON LEISTUNGEN

38.1 Mit Wirksamwerden der Kündigung der Leistungen endet das Recht des Kunden zu deren Nutzung, und ORBIS ist berechtigt, den Zugang zu den betreffenden Leistungen zu sperren.

38.2 Bei Kündigung der Leistungen ist ORBIS berechtigt, nach Ablauf von 30 Kalendertagen ab Wirksamwerden der Kündigung die Löschung aller zu den Leistungen gehörenden und von der Kündigung betroffenen Daten des Kunden vorzunehmen. Der Kunde ist daher verpflichtet

- seine die Daten rechtzeitig vor Wirksamwerden der Kündigung zu sichern, oder
- rechtzeitig vor Ablauf der vorgenannten 30-Tages-Frist ORBIS mit einer gesondert zu vergütenden Datensicherung zu beauftragen.

TEIL E – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR HOUSING-LEISTUNGEN

39. GELTUNGSBEREICH DER NACHSTEHENDEN REGELUNGEN

Die Regelungen des Teils E gelten nur für die Bereitstellung von Server-Racks und sonstiger Fläche – nachstehend zusammenfassend „Fläche“ genannt – durch ORBIS oder einer Konzerngesellschaft von ORBIS (nachfolgend der Übersichtlichkeit dienend generell als ORBIS bezeichnet) und für die Nutzung dieser Fläche durch den Kunden für die Unterbringung von eigenen Servern und anderer IT-Komponenten – nachfolgend zusammenfassend „Komponenten“ genannt –, und für diese Leistungen – nachstehend zusammenfassend „Housing-Leistungen“ genannt – vorrangig vor den übrigen Regelungen dieser AGB.

40. UMFANG UND GRENZEN DER HOUSING-LEISTUNGEN

40.1 Im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Maßgabe dieser AGB stellt ORBIS dem Kunden einen

geeigneten Platz in einem Server-Rack zur Unterbringung der Komponenten zur Verfügung.

40.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist nicht Gegenstand der Housing-Leistungen

- der Betrieb und die Wartung der Komponenten;
- die Sicherung der auf den Komponenten gespeicherten Daten und Inhalte des Kunden.

41. ANBINDUNG DER KOMPONENTEN AN DAS INTERNET

41.1 Soweit die Anbindung der Komponenten an das Internet vereinbart ist, übernimmt ORBIS die Anbindung der vom Kunden zur Verfügung zu stellenden Internet-Adresse an die Komponenten.

Die Leistungen von ORBIS bei der Übermittlung von Daten beschränken sich auf die Datenkommunikation zwischen dem von ORBIS betriebenen Übergabepunkt des eigenen Datenkommunikationsnetzes (bzw. desjenigen der Subunternehmer) an das Internet und den von dem Kunden betriebenen Komponenten.

41.2 Für die Verfügbarkeit der Internet-Anbindung gelten die Bestimmungen der Ziff. 33 entsprechend.

42. ZUGANG DES KUNDEN ZU DEN KOMPONENTEN

42.1 Der Kunde erhält nach vorheriger Absprache mit ORBIS Zugang zu seinen Komponenten im Rahmen der bei ORBIS üblichen Arbeitszeiten.

42.2 Dem Kunden vor der Eröffnung des Zugangs mitgeteilte betriebsinterne Sicherheitsbestimmungen bzw. Verhaltensrichtlinien von ORBIS wird der Kunde bei dem Zugang zu seinen Komponenten sorgfältig beachten und einhalten.

43. PFLICHTEN UND VERANTWORTLICHKEITEN DES KUNDEN

43.1 Der Kunde darf keine solchen Komponenten verwenden, die geeignet sind, zu einer Bedrohung der Hard- und/oder Softwareinfrastruktur von ORBIS bzw. derjenigen anderer Kunden oder zu einer Gefährdung der Sicherheit des Netzbetriebes oder der Netzintegrität zu führen.

43.2 Der Kunde ist zur pfleglichen Behandlung der Fläche verpflichtet. Er wird die ihm jeweils mitgeteilten Nutzungsrichtlinien beachten.

44. GEWÄHRLEISTUNG BEI MÄNGELN

44.1 Die Gewährleistung von ORBIS für Mängel im Rahmen der Housing-Leistungen richtet sich nach mietvertraglichem Mängelrecht, wobei jedoch die verschuldensunabhängige Haftung von ORBIS nach § 536a BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhanden waren, ausgeschlossen ist.

44.2 Schadensersatz sowie Ersatz wegen vergeblicher Aufwendungen aufgrund eines Mangels leistet ORBIS nur im Rahmen der Ziff. 19.